

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e.V.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention will auf breiter Basis den Präventionsgedanken sowohl den medizinischen Laien als auch Ärzten und Wissenschaftlern nahebringen und fühlt sich aufs engste der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) e.V. und dem Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. verbunden, die die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e.V. unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
"Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 13805 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der dermatologischen Prävention durch geeignete Maßnahmen, insbesondere
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Information und Aufklärung;
 - Gesundheitsförderung;
 - Dokumentation;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches unter den an der dermatologischen Prävention Beteiligten;
 - ideelle und materielle Förderung von Forschungsvorhaben, insbesondere sozioepidemiologische Forschung;
 - Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen von an dermatologischer Prävention Beteiligten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine ausgewiesene Qualifikation im Zusammenhang mit den Zwecken des Vereins gemäß § 2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ableben des Mitgliedes.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalschluss.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschlussbescheid kann Beschwerde zur jährlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

1. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig ideell und/oder materiell zu fördern, von dem Vorstand aufgenommen werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu berufen, die die Belange des Vereins in besonderer Weise gefördert haben.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht oder sonstige Rechte aus der Satzung. Sie haben jedoch Teilnahme- und Ausspracherechte auf der Mitgliederversammlung.
4. Für die Beendigung dieser Mitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Beiträge

1. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt der Vorstand.
2. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

2. Der Verein hat als Gremium einen Beirat.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt einberufen werden.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

4. Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel die/der Vorsitzende.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Schaffung von Arbeitsgruppen
- Behandlung von Mitgliederausschlüssen
- Anregung von Anträgen an den Beirat und an den Vorstand zur Vereinspolitik.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu sieben Personen. Er arbeitet ehrenamtlich.

2. Vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Jeweils bis zu zwei Vorstandsmitglieder werden von der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft für Dermatologische Onkologie (ADO) entsandt.

4. Ein Vorstandsmitglied wird vom Berufsverband der Deutschen Dermatologen entsandt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten.
7. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit .

§ 11 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Beschaffung der Mittel. Über die Verwendung von Mitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Zu einer Vorstandssitzung können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. zwei sonstige Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einladen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung, wobei der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post sowie der Sitzung selbst nicht mitgerechnet werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für den Fall, dass die benannten und anwesenden Vertreter der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft und des Berufsverbandes der Deutschen Dermatologen einstimmig gegen einen Beschlussvorschlag votieren, kann dazu kein gültiger Vorstandsbeschluss gefasst werden.

9. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Einer Ablehnung steht es gleich, wenn ein Vorstandsmitglied die Anfrage nicht beantwortet. Schriftliche Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach der Beschlussfassung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

10. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse sind von dem Antragsteller zu protokollieren, vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, der fernmündlichen Beschlussfassung sowie dem Inhalt des Beschlusses innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Schreibens zu widersprechen.

11. Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der jeweils ernannten Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

12. Den Vorstandsmitgliedern werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

13. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und lässt diesen durch einen sachverständigen Dritten prüfen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand des Vereins und hat insbesondere ein Vorschlagsrecht, um die Erfüllung des Vereinszwecks zu fördern.

2. Dem Beirat gehören zwei Mitglieder der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft an, die von der Gesellschaft benannt werden. Weiterhin gehört dem Beirat ein Mitglied des Berufsverbandes der Deutschen Dermatologen an, das vom Berufsverband benannt wird. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Höchstzahl der Mitglieder sollte 15 Personen grundsätzlich nicht überschreiten. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

3. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres regelt eine vom Beirat zu erstellende Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

4. Der Beirat tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder oder des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Versammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Beiratssitzungen ist der Vorstand einzuladen.

§ 14 Beschlussfassungen, Mehrheiten

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des jeweiligen Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sein. Für die Auflösung bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft, soweit diese als gemeinnützig anerkannt ist, oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft, die in der dermatologischen Prävention tätig ist, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.